

Frau/Herr  
beschäftigt bei  
als  
wird hiermit mit Zustimmung des Betriebs-/Personalrates zum

## Sachkundigen für die Prüfung von Spielplatzgeräten und Spielplätzen

im Verantwortungsbereich der Stadt/Gemeinde /Unternehmen bestellt.

Die/der Sachkundige ist aufgrund dieser Bestellung berechtigt, **jährliche Hauptinspektionen** nach DIN EN 1176-7 aller Spielplätze im Verantwortungsbereich nach Aufforderung durch und nach Prüfplan durchzuführen.

Die/der Sachkundige hat die Sachkunde in einem Lehrgang erworben und besitzt die persönliche Eignung für diese Tätigkeit. Die auf den Folgeblättern aufgeführten Vorschriften und Normen sowie Prüfkörper, Mess- und Hilfsmittel wurden ihr/ihm zur persönlichen Verfügung übergeben bzw. stehen im Amt/Stelle zur Einsicht und Nutzung bereit.

Die/der Sachkundige verpflichtet sich, nur solche Prüfungen durchzuführen, für die sie/er ausgebildet und bestellt wurde und mit deren zutreffenden Vorschriften und Normen sie/er so weit vertraut ist, dass sie/er den allgemeinen betriebssicheren Zustand beurteilen kann.

Die/der Sachkundige verpflichtet sich zur ständigen, eigenverantwortlichen und fachlichen Fortbildung. Sie/er wird aller drei Jahre an einer Fortbildung eines mit der FLL kooperierenden Ausbildungsinstitutes teilnehmen.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der/dem Sachkundigen nur solche Prüfungen zu übertragen, für die sie/er ausgebildet und bestellt wurde und mit deren zutreffenden Vorschriften und Normen sie/er soweit vertraut ist, dass sie/er den allgemeinen betriebssicheren Zustand beurteilen kann.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Arbeitgeber, der/dem Sachkundigen die Weisungsfreiheit in der Anwendung der Fachkunde zu garantieren und keinerlei Einfluss auf das Ergebnis der Hauptinspektionen nach der Installation, jährlichen Hauptinspektionen oder außerordentlichen Hauptinspektionen nach besonderen Vorkommnissen zu nehmen oder die/den Sachkundige/n wegen bestimmter Prüfergebnisse in irgendeiner Form zu benachteiligen. Die für die Hauptinspektionen nötige Zeit einschließlich der Anfertigung des Prüfprotokolls wird zur Verfügung gestellt und in den Prüfplan aufgenommen.

Die/der Sachkundige hat die Ergebnisse seiner Prüfungen in einem schriftlichen Prüfprotokoll zusammenzufassen. Dieses muss inhaltlich Abschnitt A.3 DIN 79161-1 entsprechen.

Das Prüfprotokoll ist binnen 10 Tagen nach der Prüfung bei abzugeben.

Eine Kopie ist in der Spielplatzakte abzuheften.

Bei sofortigem Handlungsbedarf wendet sich die/der Sachkundige an .

Falls sich die/der Sachkundige über bestimmte Fragen der Organisation, Durchführung oder Auswertung der Prüfung nicht mit dem zuständigen Ansprechpartner einigen kann, ist er berechtigt mit \_\_\_\_\_ Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet. In Sachfragen wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit beteiligt.

Diese Bestellung erlischt automatisch, wenn die/der Sachkundige nicht mind. alle drei Jahre an einer Fortbildung zum Erhalt seiner Sachkunde teilnimmt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Sachkundige/r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Betriebs-/Personalrat)